

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen Rheinland-Pfalz (AGF)

verabschiedet am 04. Dezember 2003, geändert am 26.02.2015, geändert am 10.05.2019

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) In der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen Rheinland-Pfalz (AGF) arbeiten die rheinland-pfälzischen Landesverbände der Familienorganisationen zusammen mit dem Ziel, sich für die Verwirklichung des Grundrechtes des besonderen Schutzes aller Familien und für die ständige Verbesserung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation von Familien in Rheinland-Pfalz einzusetzen.
- (2) Der AGF obliegt es insbesondere:
 - a) den Dialog zwischen den Verbänden, Organisationen und Interessenvertretungen der Familien, den Einrichtungen, deren Arbeit für die Familien von Bedeutung ist, und den Verantwortlichen der Familienpolitik in Rheinland-Pfalz zu fördern,
 - c) Stellungnahmen und Empfehlungen bei rechtlichen und gesetzlichen Vorhaben abzugeben,
 - d) die politisch Verantwortlichen auf Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen,
 - e) durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf die Situation der Familien aufmerksam zu machen und für Verbesserungen und/oder Veränderungen zu werben,
 - f) in Beiräten, Gremien und Ausschüssen mitzuarbeiten und dort die Interessen der Familien zu vertreten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Familienverbände, die überregionale Strukturen aufweisen und auf Landesebene aktiv sind, können die Aufnahme in die AGF beantragen.
- (2) Ziele und Satzungen der Organisationen dürfen den Zielen und der Satzung der AGF nicht entgegenstehen.
- (3) Mitglieder der AGF sind derzeit:
 - Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in Rheinland-Pfalz
 - Familienbund der Katholiken in Rheinland-Pfalz
 - Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
 - Verband Kinderreicher Familien Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz
- (4) Jeder Verband kann eine unbestimmte Anzahl an Mitgliedern in die Sitzungen der AGF entsenden. Stimmberechtigt sind jeweils zwei benannte Vertretungsberechtigte bzw. deren benannte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Politische Mandatsträger auf der Landesebene Rheinland-Pfalz können nicht als Vertreter*innen in die AGF benannt werden.

- (5) Die Aufnahme neuer Verbände erfolgt für die Dauer von zwei Jahren zunächst vorläufig. In dieser Zeit steht dem vorläufigen Mitglied ein beratendes Stimmrecht zur Verfügung.
- (6) Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die AGF einstimmig.
- (7) Ein Mitgliedsverband, der der Satzung der AGF zuwiderhandelt, kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die AGF unter Ausschluss des betroffenen Verbandes einstimmig.

§ 3 Federführung

- (1) Die Federführung obliegt für die Dauer von zwei Kalenderjahren einem Mitgliedsverband und wird im rotierenden Verfahren weiter gegeben.
- (2) Die Federführung verwaltet die zur Verfügung stehenden Mittel (Zuschuss des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen – Projektförderung) nach Maßgabe der AGF.
- (4) Der federführende Verband übernimmt die Durchführung der Sitzungen der AGF.
- (5) Der federführende Verband ist für die Durchführung und anschließende Dokumentation einer jährlichen familienpolitischen Veranstaltung verantwortlich, ggf. entsprechend der Beschlüsse eines eingesetzten Vorbereitungsteams oder der AGF.
- (6) Der federführende Verband ist für die Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedsverbänden der AGF verantwortlich.

§ 4 Ausschüsse/Gremien

- (1) Die AGF kann Vertreter/innen in andere Gremien benennen und entsenden. Diese sind an die Beschlüsse und Ziele der AGF gebunden und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 5 Finanzen

Die AGF erhält eine jährliche Zuwendung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen. Die Verteilung erfolgt durch einstimmigen Beschluss. Die Mitgliedsverbände sind gehalten, die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids einzuhalten und gegenüber dem federführenden Verband einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

§ 6 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Die AGF ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter und Vertreterinnen ordnungsgemäß eingeladen sind und aus jedem Mitgliedsverband mindestens eine stimmberechtigte Person anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit sind die Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss erfordern, bei der nächsten Sitzung erneut in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die AGF fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.